

Kreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Aschendorf
Flur 34
Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:2000)

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl v 17.3.1976 (Nds MBl 1976 S. 373; Gültl. Mbl. 149/139 zur Verwirklichung freigegeben durch das Katasteramt Meppen - Außenstelle Papenburg A.Nr. 906/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.7.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

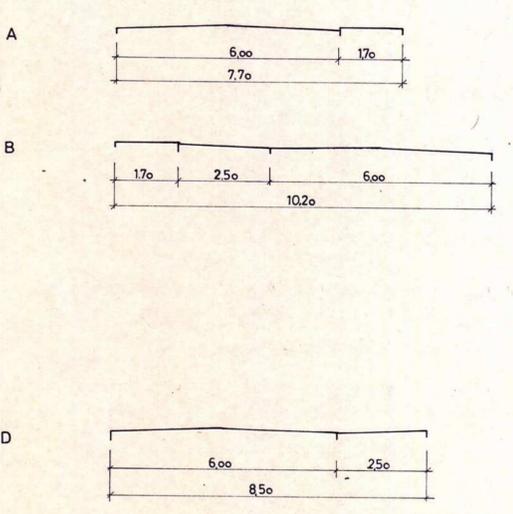
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 29.01. 1981
Katasteramt
Ltd. Vermessungsdirektor

LEGENDE

- GEWERBEBEBIET
- 1 GESCHOSSZAHL z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
2 BAUWEISE z.B. O: OFFENE BAUWEISE
3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) z.B. 0,8
4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) z.B. 1,6
- BAUGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VERKEHRSLÄCHE MIT STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG FÜR BAULICHE ANLAGEN, BEWUCHS UND SICHTBEHINDERNDE GEGENSTÄNDE 0,80m ÜBER OK FERTIGER STRASSE
- ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG (EIN- UND AUSFAHRTSVERBOT)
- PFLANZGEBOT (BÄUME) § 9 (1) ZIFF. 25a BBauG (ÖFFENTLICH)
- QUERSCHNITT
- VERKEHRSGRÜN

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



SATZUNG

zum Bebauungsplan Nr. 57 „HÜNTESTRASSE B 70“
Stadt Papenburg, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des im nebenstehenden Bebauungsplan ausgegebenen Geltungsbereich sind die durch Zeichnung, Farbe und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.

§ 2

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Straßenhöhe liegen.

Bei Fabrikations- und Lagergebäuden kann der Erdgeschoßfußboden bis auf Laderampenhöhe angehoben werden.

§ 3

(Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 Abs. 1 NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 4

(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gem. § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen zulassen:

1. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschöß -
2. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung um max. + 50 cm -

§ 5

(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 15.10.1977 (NGVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 57
„HÜNTESTRASSE B 70“

DER STADT PAPENBURG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 29.3.79 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Der Bürgermeister *Meißner* Papenburg, den 15.04.1981
Der Stadtdirektor *Meißner*
Für die Bearbeitung des Planentwurfs
Papenburg, den 29.10.1980
Stadt Papenburg
- Stadtplanungsamt -
Der Stadtdirektor
I. V. *Meißner*
(Stadtrat)

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG hat dieser Bebauungsplan in der Zeit vom 23.4.79 bis 8.5.79 öffentlich ausliegen. Der Erörterungstermin fand am 10.5.79 statt.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 21.12.79 bis 23.1.80 einschließlich öffentlich ausliegen. Der Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 13.12.79 ortsüblich bekanntgemacht.
Papenburg, den 15.04.1981
Der Stadtdirektor *Meißner*
I. V. *Meißner*

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 26.3.81 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.
Papenburg, den 15.04.1981
Der Bürgermeister *Meißner* Der Stadtdirektor *Meißner*
I. V. *Meißner*

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ.: 3099-2102-54041) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von ... gemäß § 6 Abs 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Papenburg, den 17. JULI 1981
Bezirksregierung Weser-Ems
am Ausmaß

Die mit der vorstehenden Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ... im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Papenburg, den ... Der Stadtdirektor